



Antrag
Werkverkehr

WIFO 
Wir leben Service!

01

ALLGEMEINE INFORMATIONEN		STAND 2022	
Berater :			
Anrede :	<input type="checkbox"/> Herr	<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Firma <input type="checkbox"/>
Versicherungsnehmer :			
PLZ, Ort, Straße, Nr. :			
Betriebsart :			
Art der Waren :			
Art der Verpackung :			

02

VERSICHERTE GEFAHREN (AUSZUGSWEISE)
<p>Unfall des Transportmittels sowie Unfälle beim Be- und Entladen; Notbremsungen und Ausweichmanöver; Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung; Einbruchdiebstahl; (Nachtzeitklausel – Entschädigung zwischen 22.00 Uhr - 6.00 Uhr - 75 % des Schadens) Sofern das beladene verschlossene Fahrzeug zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalles in einer abgeschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem umfriedeten Grundstück abgestellt war, entfällt die Selbstbeteiligung. Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt der Ladung; Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug; Raub oder räuberische Erpressung; Verderb infolge Niederbrechens oder Nichtfunktionierens der Kühleinrichtung, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und die Zurichtung sowie evtl. das Gefrieren (soweit handelsüblich auch die Verpackung) sachgemäß erfolgt sind; Höhere Gewalt und andere Elementarereignisse Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung und Sabotage; Der Versicherer ersetzt ferner Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.</p> <p>Güterfolgeschäden : Versichert ist ausschließlich das Interesse des Versicherungsnehmers. Als Interesse des Versicherungsnehmers gelten auch Ansprüche des Wareninteressenten gegen den Versicherungsnehmer infolge von Schäden gemäß Ziffer 1, die der Wareninteressent wegen der Verletzung einer im Liefer- und/oder Kaufvertrag versprochenen Leistung beim Versicherungsnehmer geltend machen kann. Die Höchstentschädigung beträgt je Schadenereignis das 2-fache des Versicherungswertes, jedoch maximal auf 5.000 € begrenzt.</p>

03

ERSATZLEISTUNG
<p>Versicherungswert, Ersatzleistung : Als Versicherungswert der Güter einschl. Verpackung gilt der Rechnungswert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für bereits verkaufte Güter gilt der Verkaufspreis. Für technische Geräte bis zu einem Alter von zwei Jahren wird der Wiederbeschaffungspreis ersetzt.</p> <p>Versicherungssumme : Als Versicherungssumme gilt das vereinbarte Tagesmaximum (Gesamthöchstladungswert aller an einem Tag unterwegs befindlichen Kraftfahrzeuge). Der Versicherer haftet für den während des versicherten Zeitraums entstandenen Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Tagesmaximum). Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Das vereinbarte Tagesmaximum gilt als Höchstversicherungssumme.</p> <p>Die Beförderung der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. (Kein gewerblicher Güterverkehr)</p>

04

VERTRAGSGRUNDLAGEN, RISIKOTRÄGER
<p>Als Vertragsgrundlage gelten : Allgemeine Bedingungen zur CS-Werkverkehrsversicherung - (CS-Werkverkehr 2017) Güterfolgeschaden-Klausel gemäß „Zusatzbedingungen für Güterfolgeschäden zu den CS-Werkverkehr 2017“ Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung Sofern beantragt : Bauhandwerker-Klausel zur CS-Werkverkehr-Versicherung 2017 Risikoträger : Carl Schröter GmbH & CO. KG - Assekuranzkontor – gegründet 1868 - In Vollmacht für die beteiligten Versicherer 28195 Bremen, Martinistrasse 8 - 10</p>

05

PRÄMIENBERECHNUNG – ALLE PRÄMIEN ZUZÜGLICH 19 % VERS.ST.			
Tagesmaximum	Geltungsbereich BRD	Geltungsbereich BRD inkl. Bauhandwerker-Deckung	Geltungsbereich Europa
5.000 €	<input type="checkbox"/> 125,00 €	<input type="checkbox"/> 187,50 €	<input type="checkbox"/> 150,00 €
10.000 €	<input type="checkbox"/> 150,00 €	<input type="checkbox"/> 225,00 €	<input type="checkbox"/> 200,00 €
15.000 €	<input type="checkbox"/> 200,00 €	<input type="checkbox"/> 300,00 €	<input type="checkbox"/> 250,00 €
20.000 €	<input type="checkbox"/> 250,00 €	<input type="checkbox"/> 375,00 €	<input type="checkbox"/> 300,00 €
25.000 €	<input type="checkbox"/> 300,00 €	<input type="checkbox"/> 450,00 €	<input type="checkbox"/> 350,00 €
30.000 €	<input type="checkbox"/> 350,00 €	<input type="checkbox"/> 525,00 €	<input type="checkbox"/> 400,00 €
35.000 €	<input type="checkbox"/> 400,00 €	<input type="checkbox"/> 600,00 €	<input type="checkbox"/> 450,00 €
40.000 €	<input type="checkbox"/> 450,00 €	<input type="checkbox"/> 675,00 €	<input type="checkbox"/> 500,00 €
45.000 €	<input type="checkbox"/> 500,00 €	<input type="checkbox"/> 750,00 €	<input type="checkbox"/> 550,00 €
50.000 €	<input type="checkbox"/> 550,00 €	<input type="checkbox"/> 825,00 €	<input type="checkbox"/> 600,00 €

06

DECKUNGSBESCHREIBUNG DER BAUHANDWERKER-KLAUSEL - OPTIONAL

Eingeschlossen gelten Lagerungen von Werkzeugen und Waren eines Baunebenbetriebes in Bauwagen, Baucontainern, Gebäuden oder Räumen eines Gebäudes.

Die Versicherung ruht, wenn ein beladener Bauwagen/Baucontainer nicht auf einer Baustelle abgestellt ist.

Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr/24 Stunden am Tag wie folgt :

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl eines ganzen Bauwagens/Baucontainers; durch Einbruchdiebstahl in Bauwagen, Baucontainer, Gebäude oder Räume eines Gebäudes; Brand; Blitzschlag, Explosion; höhere Gewalt und Elementarereignisse.

Der Selbstbehalt beträgt 125 € je Schaden.

Die Höchstversicherungssumme je Lagerraum auf einer Baustelle beträgt 7.500 € auf 1. Risiko.

Die Höchstversicherungssumme je Gegenstand (Werkzeug/Ware) auf einer Baustelle beträgt 2.000 € auf 1. Risiko.

Die Höchstentschädigung je Baustelle ist begrenzt auf 15.000 €, dies stellt auch die Höchstentschädigung je Versicherungsfall dar.

Bei Schäden welche durch Straftaten hervorgerufen wurden, erfolgt eine Regulierung grundsätzlich erst nach Einsicht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte.

Sicherungen :

Versicherungsschutz gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl auf Baustellen besteht nur, wenn die nachfolgend Voraussetzungen erfüllt sind :

Die versicherten Werkzeuge und Waren eines Baunebengewerbe-Betriebes befinden sich in einem allseits verschlossenen Gebäude mit massiven Wandungen (keine Leichtbauweise), ohne ungeschützte Öffnungen, oder Räumen mit massiven Wandungen (keine Leichtbauweise), ohne ungeschützte Öffnungen, oder bei Bauwagen/Baucontainer sind die Türen mit bündigen Zylinderschlössern (Zylinder bündig mit dem Türblatt oder mit einem von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag bzw. mit einer von innen verschraubten Sicherheitsrosette) zu sichern. Werden Türen mindestens gleichwertig mit Türriegeln gesichert, dann sind diese mit Diskuschlössern, deren Bügeldurchmesser mindestens 10mm betragen, zu sichern. Außen liegende Türbänder sind gegen Heraushebeln zu sichern.

Sofern sich ein beladener Bauwagen nicht an einem ziehenden Fahrzeug befindet, ist er mit einer Kupplungssicherung oder Radkralle zu sichern.

Sind die vorstehend beschriebenen Sicherungen nicht oder nur mangelhaft vorhanden, leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden durch Einbruchdiebstahl.

Der Antragsteller hat von diesen Voraussetzungen Kenntnis genommen :

Datum, Ort : _____ Unterschrift Makler/Kunde : _____



Allgemeine Bedingungen zur CS-Werkverkehr-Versicherung 2017

(CS-Werkverkehr 2017)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1. Die Versicherung bezieht sich ausschließlich auf Transporte der im Versicherungsschein näher bezeichneten Güter, einschließlich Verpackung, mit betriebseigenen bzw. gemieteten Kraftfahrzeugen, einschl. der jeweiligen Be- und Entladevorgänge.

1.2. Die Beförderung der Güter muss eigenen Zwecken des Versicherungsnehmers dienen. Die gewerbliche Güterbeförderung ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3. Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers für Risiken, soweit

- der Versicherungsschutz oder die sonstigen Leistungen selbst

und/oder

- die dem Versicherungsschutz zugrunde liegenden Risiken

anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare nationale Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzen würden.

2. Geltungsbereich

Versichert sind sämtliche Transporte innerhalb des im Versicherungsschein genannten Geltungsbereiches.

3. Umfang der Versicherung

3.1. Der Versicherer leistet Ersatz für Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der versicherten Güter durch

3.1.1. Unfall des Transportmittels sowie Unfälle beim Be- und Entladen;

3.1.2. Notbremsungen und Ausweichmanöver;

3.1.3. Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung;

3.1.4. Einbruchdiebstahl;

3.1.5. Vandalismus nach einem Einbruch in das allseits verschlossene Kraftfahrzeug;

3.1.6. Raub oder räuberische Erpressung;

3.1.7. Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt der Ladung;

3.1.8. Verderb infolge Niederbrechens oder Nichtfunktionierens der Kühleinrichtung, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sich die Ware bei Risikobeginn in einwandfreiem Zustand befindet und die Zurichtung sowie evtl. das Gefrieren (soweit handelsüblich auch die Verpackung) sachgemäß erfolgt sind;

3.1.9. Höhere Gewalt und andere Elementarereignisse;

3.1.10. Aufruhr, Plünderung, politische Gewalthandlungen, sonstige bürgerliche Unruhen, Streik, Aussperrung und Sabotage;

3.2. Der Versicherer ersetzt ferner Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.

3.3. Der Versicherer ersetzt auch Kosten für die Bergung, die Beseitigung und Vernichtung von beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen sowie das Aufräumen der Schadenstätte (Bergungs- und Beseitigungskosten) infolge eines ersatzpflichtigen Schadens auch über die versicherte Summe hinaus bis maximal EUR 2.500,00 auf Erstes Risiko je Versicherungsfall. Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen wegen Umweltschäden.

3.4. Güterfolgeschäden werden gemäß der beigefügten Klausel „Zusatzbedingungen für Güterfolgeschäden zu den CS-Werkverkehr 2017“ ersetzt.



4. Ausschlüsse und Beschränkung der Versicherung

4.1. Ausgeschlossen sind

- 4.1.1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 4.1.2. die Gefahren aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 4.1.3. die Gefahren der Kernenergie sowie die Gefahren sonstiger ionisierender Strahlungen. Schäden an den versicherten Gegenständen sind jedoch dann versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden;
- 4.1.4. die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 4.1.5. Schäden, verursacht durch das Fehlen oder Mängel handelsüblicher Verpackung sowie durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladung;
- 4.1.6. Schäden, verursacht durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt der Ladung während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr), es sei denn, das beladene verschlossene Kraftfahrzeug war zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalles in einer abgeschlossenen Garage, auf einem bewachten Parkplatz, in einer bewachten Sammelgarage oder auf einem umfriedeten Grundstück abgestellt.

Versicherungsschutz besteht jedoch auch dann, wenn das verschlossene Kraftfahrzeug in einem öffentlichen Parkhaus, einer öffentlichen Tiefgarage oder auf einem gemäß den örtlichen Gegebenheiten als sicher anzusehenden Platz unbeaufsichtigt abgestellt wird. In diesen Fällen ersetzt der Versicherer 75% des Schadens, soweit es sich um Schäden durch Einbruchdiebstahl oder Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges mitsamt Ladung handelt.

- 4.1.7. Schäden, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

- 4.2. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, soweit sich der Versicherungsnehmer bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig gemacht hat.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 5.1. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Beladung des Kraftfahrzeuges mit den versicherten Gütern.
- 5.2. Der Versicherungsschutz endet nach erfolgter Entladung des Kraftfahrzeuges mit der Verbringung der Güter an die endgültige Aufbewahrungsstelle, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Tag der Ausladung aus dem Kraftfahrzeug folgt.
- 5.3. Der Versicherungsschutz ruht während des bestimmungsgemäßen Einsatzes der versicherten Güter. Die zum bestimmungsgemäßen Einsatz erforderlichen Be- und Entladevorgänge sind jedoch mitversichert.

6. Versicherungswert, Ersatzleistung

- 6.1. Als Versicherungswert der Güter einschl. Verpackung gilt der Rechnungswert und in dessen Ermangelung der gemeine Handelswert, den die Güter am Abgangsort zur Zeit des Transportbeginns hatten. Für bereits verkaufte Güter gilt der Verkaufspreis.
- 6.2. Für technische Geräte und Werkzeuge bis zu einem Alter von zwei Jahren wird gegen Vorlage des Anschaffungsbeleges dieser Wert ohne Abzüge „neu für alt“ ersetzt.

7. Versicherungssumme

- 7.1. Als Versicherungssumme gilt das vereinbarte Tagesmaximum (Gesamthöchstladungswert aller an einem Tag unterwegs befindlichen Kraftfahrzeuge).
- 7.2. Der Versicherer haftet für den während des versicherten Zeitraums entstandenen Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme (Tagesmaximum).
- 7.3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. Das vereinbarte Tagesmaximum gilt als Höchstversicherungssumme.



8. Obliegenheiten

Dem Versicherungsnehmer obliegt es

- 8.1. vor Eintritt des Schadenfalles
 - 8.1.1. beim Abschluss des Versicherungsvertrages dem Versicherer alle für die Übernahme des Versicherungsschutzes gefahrerheblichen Umstände anzuzeigen und die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten;

Gefahrerheblich sind alle Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen, Einfluss auszuüben; eine Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich vor Risikobeginn schriftlich anzuzeigen;
 - 8.1.2. ausschließlich Kraftfahrzeuge einzusetzen, die für die Aufnahme und Beförderung der versicherten Güter geeignet sind. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen amtlich zugelassen sein und sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden;
 - 8.1.3. dafür zu sorgen, dass das zulässige Gesamtgewicht des Kraftfahrzeuges nicht überschritten wird;
 - 8.1.4. nur Fahrer einzusetzen, die über die erforderliche Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges verfügen und einen gültigen Führerschein besitzen;
 - 8.1.5. zur Erhaltung des Versicherungsschutzes für Schäden durch Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug sowie Diebstahl oder Unterschlagung des ganzen Kraftfahrzeugs mitsamt Ladung, Kraftfahrzeuge ordnungsgemäß allseits zu verschließen und unter Anwendung aller vorhandenen Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß zu sichern. Bei verplanten Kraftfahrzeugen ist ferner die geschlossene Plane durch Kette oder sonstige ausreichende Vorrichtungen gegen einfaches Öffnen zu sichern.
- 8.2. nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 8.2.1. jeden Schadenfall, der voraussichtlich EUR 2.500,00 übersteigt, dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;

8.2.2. für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;

8.2.3. jeden durch eine strafbare Handlung (z.B. Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Betrug) verursachten Schaden, jeden Schaden, bei dem der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an den versicherten Gütern der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

8.3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

8.3.1. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

8.3.2. Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

9. Zahlung der Entschädigung

9.1. Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

9.2. Ist aus Anlass des Versicherungsfalles eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet, so kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung aufschieben.

9.3. Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.



10. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall/Kündigung

- 10.1. Das beschädigte Gut geht nicht in das Eigentum oder den Besitz des Versicherers über.
- 10.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.
- 10.3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

11. Prämie

Alle Prämien gelten als Folgeprämien im Sinne des § 38 VVG.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand sind die für den Sitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gerichte vereinbart.

13. Maklerklausel

Der gesamte Geschäftsverkehr läuft über die im Versicherungsschein genannte Maklerfirma.

Sämtliche Mitteilungen an den Versicherer gelten als dem Versicherer zugegangen, wenn sie der Maklerfirma zugegangen sind.

Die Maklerfirma ist zur sofortigen Weitergabe verpflichtet.

14. Versicherer

- 14.1. An diesem Vertrag sind – unter Führung der auf der Titelseite genannten Versicherungsgesellschaft – weitere erstklassige deutsche und europäische Versicherer beteiligt.

- 14.2. Alle Vereinbarungen mit dem führenden Versicherer – vertreten durch die CARL SCHRÖTER GMBH & CO. KG – sind für die Mitversicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist von den Mitversicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten als Kläger oder Beklagter zu verfolgen. Alle Gerichtsurteile zugunsten oder gegen den führenden Versicherer werden von den Mitversicherern als auch für sie verbindlich anerkannt.

15. Schlussbestimmungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden auf diese Versicherung die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), mit Ausnahme der Regelungen zur Beratungs-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie zum Widerrufsrecht, ergänzende Anwendung.



CS-Zusatzbedingungen für Güterfolgeschäden zu den CS-Werkverkehr 2017

1. Gegenstand der Versicherung

In Ergänzung von Ziffer 3 der CS-Werkverkehr 2017 sind Güterfolgeschäden versichert, die die Folge eines nach den Bedingungen der CS-Werkverkehr 2017 gedeckten Güterschadens sind.

2. Versichertes Interesse

Versichert ist ausschließlich das Interesse des Versicherungsnehmers. Als Interesse des Versicherungsnehmers gelten auch Ansprüche des Wareninteressenten gegen den Versicherungsnehmer infolge von Schäden gemäß Ziffer 1, die der Wareninteressent wegen der Verletzung einer im Liefer- und/oder Kaufvertrag versprochenen Leistung beim Versicherungsnehmer geltend machen kann.

3. Selbstbehalt/Franchise

Die in der CS-Werkverkehrs-Police vereinbarte Franchise gilt auch für nach diesen Zusatzbedingungen ersatzpflichtige Schäden. Sie wird jedoch bei der Entschädigung für einen Güter- und Güterfolgeschaden nur einmal berechnet.

4. Ausschlüsse

4.1. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind die in Ziffer 4.1 der CS-Werkverkehr 2017 genannten Gefahren sowie die Schäden gemäß Ziffern 4.1.5, 4.1.7 und 4.2 der CS-Werkverkehr 2017. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die genannten Gefahren und Schäden in der zugrunde liegenden CS-Werkverkehrs-Police ganz oder teilweise mitversichert sind.

4.2. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden

4.2.1. an Personen;

4.2.2. aufgrund von Haftungsvereinbarungen, soweit diese über die gesetzliche Haftung des Leistungsschuldners hinausgehen, insbesondere aufgrund der Vereinbarung von Vertragsstrafen/Pönalen;

4.2.3. im Zusammenhang mit Finanzierungen bzw. Zwischenfinanzierungen;

4.2.4. im Zusammenhang mit Zöllen oder sonstigen Abgabenforderungen von Zollbehörden;

4.2.5. im Zusammenhang mit der Erstattung oder Gewährung von Subventionen im Rahmen der EU-Marktordnung;

4.2.6. die dem Abgaben- oder Wirtschaftsstrafrecht zuzuordnen sind oder strafähnlichen Charakter haben, wie z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungsgelder o.ä.;

4.2.7. aus Preisdifferenzen oder nicht realisierten Mehrwerten der versicherten Güter;

4.2.8. im Zusammenhang mit stornierten oder ausbleibenden Folgeaufträgen;

4.2.9. aufgrund gesetzlicher Haftungsansprüche aller Art oder sonstiger Kostenerstattungsansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden, die z. B. in Bezug auf Betriebs-, Produkt-, Umwelt- oder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen versichert sind oder hätten versichert werden können;

4.2.10. wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von vertraglichen Pflichten im Rahmen der Lieferbeziehung zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragspartnern (z.B. Kaufvertrag);

4.2.11. aus Kalkulationsfehlern des Versicherungsnehmers oder des Wareninteressenten;

4.2.12. im Zusammenhang mit Kosten der Rechtsverfolgung insbesondere Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten.

5. Höchstentschädigung

Die Entschädigung aus diesen Zusatzbedingungen ist je Schadenereignis mit dem 2-fachen Versicherungswert, jedoch maximal auf EUR 5.000,00 begrenzt.



Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung

(Pandemie-Ausschlussklausel)

1. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
 - 1.1. verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 3 oder 4 eingestuft ist,
oder
 - 1.2. verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 2,
 - 1.2.1. einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzschließungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebsschließungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen/ -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren,
oder
 - 1.2.2. eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
2. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
3. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
4. Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
 - 4.1. der Deutsche Bundestag gemäß Paragraf 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder
 - 4.2. ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
5. Schlussbestimmungen
 - 5.1. Diese Klausel gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
 - 5.2. Durch die Bestimmungen in dieser Klausel wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
 - 5.3. Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.



Wiedereinschlussklausel

„Bedrohliche übertragbare Krankheit in der Güterversicherung“

1. In Abweichung von Ziffer 1 der „Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Transportversicherung“ und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Schäden, Kosten oder Aufwendungen verursacht durch
 - Diebstahl, Raub, Unterschlagung oder sonstiges Abhandenkommen
 - Unfall des die Güter befördernden Transportmittels
 - Einsturz von Lagergebäuden
 - Brand, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen, Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung
 - Aufopferung der Güter
 - Überbordwerfen, Überbordspülen oder Überbordgehen durch schweres Wetter
 - Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen / Flughafen, der infolge des Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen, oder infolge einer Notlandung eines Luftfahrzeugs angefliegen wurde
 - Totalverlust ganzer Kolli beim Be-, Um-, oder Entladen eines Transportmittels als versichert.
2. Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis / je Versicherungsjahr
 - 2.1. Der Versicherer leistet begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens 1.000.000 EUR je Schadenereignis.
 - 2.2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres 1.000.000 EUR.
3. Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.
4. Der Wiedereinschluss in Ziffer 1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.



Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Transportversicherung

(Cyber-/Blackout-Klausel)

1. Ausschluss Cyberschäden

- 1.1. Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.
- 1.3. Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der
 - Verfügbarkeit
 - Integrität
 - Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

- 1.4. Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2. Ausschluss Blackoutschäden

- 2.1. Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 2.2. Vom Versicherungsschutz stets ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.



3. Wiedereinschluss Cyberschäden

3.1. In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschließlich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1, oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten i.S.v. Ziffer 1 wirkt,

ist die Ersatzleistung begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens 1.000.000 EUR für jedes Schadenereignis, sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf 1.000.000 EUR begrenzt.

3.2. Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird 7 Tage nach Zugang wirksam.

3.3. Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.



Sofern beantragt !

Besondere Vereinbarungen und Hinweise für Lagerungen auf Baustellen

Bauhandwerker-Klausel zur CS-Werkverkehr-Versicherung 2017

In teilweiser Erweiterung von Ziffer 1 und Ergänzung von Ziffer 5 der CS-Werkverkehr 2017 gelten Lagerungen von Werkzeugen und Waren eines Baunebengewerbe-Betriebes auf Baustellen mitversichert. Die Versicherung ruht, wenn ein beladener Bauwagen/Baucontainer nicht auf einer Baustelle abgestellt ist. Der Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr/24 Stunden am Tag wie folgt:

1. Versicherungsschutz besteht für Schäden
 - 1.1. durch Diebstahl eines ganzen Bauwagens/Baucontainers;
 - 1.2. durch Einbruchdiebstahl in Bauwagen, Baucontainer, Gebäude oder Räume eines Gebäudes;
 - 1.3. Brand; Blitzschlag, Explosion;
 - 1.4. höhere Gewalt und Elementarereignisse.
2. Sicherung

In Erweiterung von Ziffer 4.1.6 der CS-Werkverkehr 2017 besteht Versicherungsschutz gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl auf Baustellen nur, wenn die nach folgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

 - 2.1. Die versicherten Werkzeuge und Waren eines Baunebengewerbe-Betriebes befinden sich in einem allseits verschlossenen
 - 2.1.1. Gebäude mit massiven Wandungen (keine Leichtbauweise), ohne ungeschützte Öffnungen, oder
 - 2.1.2. Raum mit massiven Wandungen (keine Leichtbauweise), ohne ungeschützte Öffnungen, oder
 - 2.1.3. Bei Bauwagen/Baucontainer sind die Türen mit bündigen Zylinderschlössern (Zylinder bündig mit dem Türblatt oder mit einem von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag bzw. mit einer von innen verschraubten Sicherheitsrosette) zu sichern. Werden Türen mindestens gleichwertig mit Türriegeln gesichert, dann sind diese mit Diskusschlössern, deren Bügeldurchmesser mindestens 10mm betragen, zu sichern.
- Außen liegende Türbänder sind gegen Heraushebeln zu sichern.
- 2.1.4. Sofern sich ein beladener Bauwagen nicht an einem ziehenden Fahrzeug befindet, ist er mit einer Kupplungssicherung oder Radkralle zu sichern.
- 2.1.5. Sind die vorstehend beschriebenen Sicherungen nicht oder nur mangelhaft vorhanden, leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden durch Einbruchdiebstahl.
3. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt an jedem ersatzpflichtigen Schaden einen Selbstbehalt in Höhe von EUR 125,00.
4. Höchstversicherungssumme
 - 4.1. Die Höchstversicherungssumme je Lagerraum auf einer Baustelle beträgt auf Erstes Risiko EUR 7.500,00.
 - 4.2. Die Höchstversicherungssumme je Gegenstand (Werkzeug/Ware) auf einer Baustelle beträgt auf Erstes Risiko EUR 2.000,00.
5. Höchstentschädigung

Die Höchstentschädigung auf Erstes Risiko ist je Baustelle auf EUR 15.000,00 begrenzt.

Dies stellt auch die Höchstentschädigung je Versicherungsfall dar.
6. Straftaten

Wurde der Schaden durch eine Straftat hervorgerufen, erfolgt eine Regulierung grundsätzlich erst nach Einsicht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte.